A. PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 12 ABS. 3 BAUGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

BG	Baugebiet
GRZ	Maximale Grundflächenzahl
GFZ	Maximale Geschossflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
FH	Maximale Firsthöhe
o	offene Bauweise

Baugrenzen

Baugrenze

Erhalt und Neuanpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzung

Freiwachsende Laubholzhecke

Geschnittene Laubholzhecke

Anzupflanzender Laubbaum

Stellplätze und Anschluss an Verkehrsflächen

St — Umgrenzung von Flächen für ebenerdige Stellplätze und Carports

Ein-/Ausfahrtsbereich

Leitungsrecht

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

27/6 — Flurstücksnummer

HQ — Heilquellenschutzgebiet Schutzzone B 2

W — Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone III B

3,00 — Vermaßung in Meter

Baugebiet	
max. Zahl der Wohnungen je Gebäude	Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
max. Grundflächenzahl	max. Geschossflächenzahl
max. Firsthöhe	Bauweise

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches sind, mit Ausnahme der Nutzungsschablone, nur nachrichtlich.

ZEICHNERISCHE HINWEISE

Gebäude (Bestand)

Gebäude (Planung)

Parzellengrenze (Empfehlung)

Hauseingang

Wege, Umfahrungen, Stellplätze

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Bedingte Festsetzung
Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag verpflichtet.

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenze

1.1.1 Baugebiet "Wohngebäude" (BG)
In dem mit BG gekennzeichneten Gebiet ist die Errichtung von vier Mehrfamilienwohnhäusern innerhalb der vorgesehenen Baufelder zulässig.

1.1.2 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen
In dem mit BG gekennzeichneten Gebiet sind je Gebäude maximal 4 Wohnungen zulässig.

1.1.3 Grundflächenzahl
In dem mit BG gekennzeichneten Gebiet wird die max. Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,3 festgesetzt. Die zulässige GRZ von 0,3 darf gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO für die Herstellung von Stellplätzen mit ihren Zufahrten, für Nebenanlagen sowie für sonstige zu befestigende Grundstücksfreiflächen bis zu einer Grundflächenzahl von maximal 0,53 überschritten werden. (Ausgenommen hiervon sind Zisternen)

1.1.4 Geschossflächenzahl
In dem mit BG gekennzeichneten Gebiet wird die max. Geschossflächenzahl auf 0,6 festgesetzt. Die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen sind in die Ermittlung der Geschossfläche einzubeziehen.

1.1.5 Vollgeschosse
In dem mit BG gekennzeichneten Gebiet werden je Gebäude zwingend 2 Vollgeschosse festgesetzt.

1.1.6 Firsthöhe
Die maximale Firsthöhe wird auf 8,75 m festgesetzt.
Als maximal zulässige Firsthöhe gilt der senkrechte Abstand zwischen dem höchsten Punkt der Dachoberfläche und des endausgebauten Erdgeschossfußbodens (OKFF).
Eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Firsthöhe ist für die Errichtung von haustechnischen Aufbauten bis max. 1,00 m zulässig.

1.1.7 Bauweise
In dem mit BG gekennzeichneten Gebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.

1.2 Stellplätze und Carports

1.2.1 Im Geltungsbereich sind innerhalb der nicht überbaubaren Fläche Stellplätze und Carports/Garagen nur in den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.

1.2.2 Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind je Wohneinheit zwei Kfz-Stellplätze zu errichten.

1.3 Versorgungsleitungen
Die zur Versorgung des Gebietes notwendigen Versorgungsleitungen (Strom, Telekommunikation) sind unterirdisch zu verlegen.

1.4 Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Baunatal
Das mit **L** gekennzeichnete Leitungsrecht ist zugunsten der Stadtwerke Baunatal festgesetzt. Es umfasst die vorhandene Leitungstrasse und ihre Schutzstreifen, und dient dem Leitungsträger zur Verlegung und Unterhaltung seiner Leitungen im Erdreich.
Das Kanalleitungsrecht ist als beschränkte persönliche Dienstbarkeit seit 29.09.1993 grundbuchlich gesichert.

1.5 Erhalt und Neuanpflanzungen von Laubgehölzen

1.5.1 Anpflanzen von Laubbäumen
Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind mind. 10 standortgerechte Laubbäume (entsprechend der Planzeichnung) als Hochstamm (Mindestqualität: 3xv, StU 10/12 cm) in einer unbefestigten, mind. 4 m² großen Baumscheibe zu pflanzen. Für Stellplätze nachzuweisende Laubbäume sind anrechenbar.
Die Anpflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode nach der Fertigstellung der baulichen Anlage abzuschließen. Als Gehölzarten sind gebietseigene Laubbäume, entsprechend der Pflanzliste "Laubbäume" (siehe Hinweis 11) zu wählen.
Von der zeichnerisch festgesetzten Lage der Bäume kann abgewichen werden, wenn dies aus technischen oder verkehrlichen Gründen erforderlich ist, die Gesamtzahl eingehalten wird und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

1.5.2 Geschnittene Laubholzhecke
Die entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze vorhandene Schnitthecke ist zu erhalten und als einreihige, geschnittene Laubholzhecke nach Süden bis zum Holzweg weiterzuentwickeln.
Als Gehölzarten sind gebietseigene Sträucher, entsprechend der Pflanzliste "Schnitthecke" (siehe Hinweis 11) zu wählen.

1.5.3 Freiwachsende Laubholzhecke
Die entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze vorhandenen Laubgehölze sind zu erhalten und als Gehölzsaum weiter zu entwickeln. Als Gehölzarten sind gebietseigene klein- und mittelgroße Sträucher, entsprechend der Pflanzliste "Sträucher" (siehe Hinweis 11) zu wählen.

1.5.4 Alle festgesetzten Laubgehölze sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichartig innerhalb einer Vegetationsperiode zu ersetzen.

1.6 Minimierung der Versiegelung / Verwendung von Oberflächenmaterialien
Notwendige Erschließungsflächen, Stellplätze und sonstige zu befestigende Grundstücksfreiflächen sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen oder bei der Verwendung anderer Materialien so anzulegen, dass sie in seitliche Grünflächen entwässern können.

1.7 Niederschlags- / Oberflächenwasser

1.7.1 Das anfallende Niederschlags- / Oberflächenwasser ist über ein separates Leitungsnetz in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser (z.B. für die Gartenbewässerung) zu verwenden. Für extensiv begrünte Dachflächen wird keine Sammlung des Oberflächenwassers festgesetzt.

1.7.2 Die Überläufe der Zisternen sind an den Regenwasserkanal anzuschließen.

1.7.3 Anlagen zur Sammlung des Niederschlagswassers von Dachflächen werden nicht auf die Grundfläche angerechnet.

1.8 Verwendung von Brennstoffen
Grundlage für die Verwendung von Brennstoffen ist generell die 1. BImSchV.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 81 Hessische Bauordnung i.V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

2.1 Gestaltung der Dächer (§ 81 Abs. 1 Pkt. 1 HBO)

2.1.1 Die Dächer der Hauptgebäude sind mit einem Walmdach auszustatten. Der Zwischenbau ist mit einem Flachdach herzurichten, extensiv zu begrünen und dauerhaft zu pflegen (Mindestaufbau von 5 cm durchwurzelungsfähigem Substrat).

2.1.2 Die Errichtung von Anlagen zur regenerativen Energienutzung auf den Dachflächen ist allgemein zulässig.

2.2 Stellplätze und Carports (§ 81 Abs. 1 Pkt. 4 und 5 HBO)

2.2.1 Größe und Gestaltung der erforderlichen Stellplätze und Carports/Garagen richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen für das Stadtgebiet Baunatal (Stellplatzsatzung).

2.2.2 Die Dachflächen von Carports/Garagen sind extensiv zu begrünen und dauerhaft zu pflegen.

2.3 Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen (§ 81 Abs. 1 Pkt. 5 HBO)

2.3.1 Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind mind. 47 % der privaten Grundstücksflächen als gestaltete Grün- bzw. Gartenfläche anzulegen und zu unterhalten. Angerechnet werden alle Pflanz-, Einsaat- und Sukzessionsflächen mit natürlichem Bodenaufbau.

2.3.2 Auffüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, dass die gegebenen natürlichen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden.

C. HINWEISE

(1) Artenschutz
Bei der Bebauung der Flächen sind die allgemeinen artenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten (§ 39 Abs. 5 BNatSchG, § 44 Abs. 1 BNatSchG). Es ist verboten, Bäume, welche außerhalb gärtnerisch genutzter Grundflächen stehen, sowie Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.
Zur Vermeidung der Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote (Tötungsverbote) wird daher empfohlen, die Baufeldräumung in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen.
Darüber hinaus sind alle Gehölze zu jeder Zeit vor deren Beseitigung von sachkundigem Personal auf Nester, Höhlen usw. zu überprüfen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Vorfeld abwenden zu können.

(2) Bodendenkmäler
Treten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und sonstige Funde (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelette etc.) zu Tage, so ist gem. §§ 19 und 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Vor- und Frühgeschichte, Außenstelle Marburg, Ketzerbach 11, 35037 Marburg, unverzüglich zu informieren. Die Arbeiten sind vorübergehend einzustellen. In zu erteilende Baugenehmigungen ist die Anzeigepflicht gemäß § 20 DSchG aufzunehmen.

(3) Bombenabwurfgebiet
Der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Regierungspräsidium Darmstadt wurde mit Schreiben vom 24.04.2017 um Stellungnahme zur Betroffenheit des Plangebietes bezüglich Altlasten, Altablagerungen sowie Kampfmittel gebeten. Die Ergebnisse werden in den Bebauungsplan aufgenommen.
Sollten die Flächen des Geltungsbereiches innerhalb eines Bombenabwurfgebietes liegen, ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, ggf. nach Abtrag des Oberbodens) vor Beginn der geplanten Baurbeiten auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Die Kosten für die Kampfmittelräumung sind vom Antragsteller / Antragstellerin, Interessenten / Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

(4) Brand- und Katastrophenschutz
Bei der Bemessung und Befestigung der Verkehrsflächen sind in allen Bereichen mind. die Vorgaben der „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" anzuwenden.
Die Bemessung der Löschwasserversorgung ist nach DVGW Arbeitsblatt W 405 auszulegen. Sofern die Gefahr der Brandausbreitung als klein eingestuft werden kann, ist ein Löschwasserbedarf von mind. 48 m³/h (800 l/min) und bei mittlerer/großer Gefahr ein Bedarf von mind. 96 m³/h (1.600 l/min) über einen Löschzeitraum von zwei Stunden vorzusehen.
Der Bedarf muss im Umkreis von 300 m zum Objekt zur Verfügung stehen, davon sind in unmittelbarer Nähe (ca. 80 - 100 m) mind. 48 m³/h (800 l/min) erforderlich.

(5) Durchführungsvertrag
Der Durchführungsvertrag vom 21.08.2017 ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 73A "Holzweg" der Stadt Baunatal; die in ihm getroffenen Regelungen sind für den gesamten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 73 A gültig.

(6) Energieeinsparverordnung (EnEV) und Erneuerbare-Energie-Wärmegesetz (EEWärmeG)
Die gesetzlichen Mindestvorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

(7) Erdwärmenutzung
Die Installation einer Erdwärmesonde ist gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlaubnispflichtig. Der Erlaubnisantrag ist rechtzeitig vor Baubeginn dem FD Wasser- u. Bodenschutz beim Landkreis Kassel vorzulegen.
In festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten gelten besondere Verbote und Einschränkungen für den Betrieb von Erdwärmesonden, die im Einzelfall mit dem FD Wasser- und Bodenschutz abzuklären sind.

(8) Heilquellenschutzgebiet / Trinkwasserschutzgebiet
Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B2 äußere Zone des mit Datum vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006 S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „TB Wilhelmshöhe 3", Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel zu Gunsten der Thermalsolebad Kassel GmbH, Kassel.
Weiterhin befindet sich der Geltungsbereich innerhalb der Schutzzone III B des mit Datum vom 24.03.1976 (StAnz. 22/1976, S. 0956) mit der 3. Änderungsverordnung vom 07.12.2015 (StAnz. 02/16, S.72) amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen I, II und IV Großenritte" der Stadt Baunatal.
Die Ver- und Gebotstatbestände der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten und einzuhalten.

(9) Heizungsanlagen
Heizöllageranlagen sind gemäß § 41 Hess. Wassergesetz (HWG) i. V. m. § 29 Anlagenverordnung (VAwS) dem Fachdienst (FD) Wasser- u. Bodenschutz beim Landkreis Kassel anzuzeigen.

(10) Niederschlagswasser
Bei der Behandlung von Niederschlagswasser und zur Bemessung von Rückhaltungen wird auf das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 bzw. ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 117 sowie bezüglich einer Versickerung auf das ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 138 hingewiesen.
Für die Versickerung bzw. Einleitung von Niederschlagswasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Ein entsprechender Antrag ist beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5 Kommunales Abwasser, wassergefährdende Stoffe zu stellen. Planung und Umfang der vorzulegenden Antragsunterlagen sind vorher mit der Wasserbehörde abzustimmen.

(11) Pflanzlisten

Schnitthecke
Feldahorn (Acer campestre)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Liguster (Ligustrum vulgare)

Sträucher
Flieder (Syringa spec.)
Forsythie (Forsythia spec.)
Gewöhnliche Eibe (Taxus baccata)
Gewöhnliche Felsenbirne (Amelanchier ovalis)
Hasel (Corylus avellana)
Hartriegel (Cornus sanguinea)
Rosen (Rosaceae)
Schneeball (Viburnum spec.)
Schmetterlingsflieder (Buddleja davidii)
Trauben-Kirsche (Prunus padus)
Zaubernuss (Hamamelis spec.)

Laubbäume
Esche (Fraxinus excelsior, F. ornus)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Mehlbeere (Sorbus aria)
Vogelkirsche (Prunus avium)
Weißdorn (Crataegus laevigata)
Winterlinde (Tilia cordada)
Zierapfel (Malus Hybriden)
Zierkirsche (Prunus accolade)

Obstbäume
lokale Sorten wie:
Hauszwetschge, Apfel, Birne, Kirsche

(12) Regenwassernutzung
Anfallendes Dachflächenwasser kann in Sammelanlagen zurückgehalten und als Brauchwasser (z.B. für die Toilettenspülung) und / oder zur Grünflächenbewässerung verwendet werden. Bei Nutzung von Dachflächenwasser als Brauchwasser bzw. bei der Anlage der hierfür notwendigen Installationen sind die Trinkwasserverordnung sowie die DIN 1988 und DIN 1989, Teil 4 zu beachten.
Für Regenwassernutzungsanlagen sind die Bestimmungen der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Baunatal in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(13) Schutz des Mutterbodens (gem. § 202 BauGB)
Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch **(BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

Baunutzungsverordnung **(BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Planzeichenverordnung 1990 **(PlanzV 90)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Bundesnaturschutzgesetz **(BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts **(Wasserhaushaltsgesetz - WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. August 2016 (BGBl. I S. 1972).

Bundes-Immissionsschutzgesetz **(BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749).

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz **(HAGBNatSchG)** vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I S. 607).

Hessische Bauordnung **(HBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GVBl. I S. 294)

Hessische Gemeindeordnung **(HGO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes am 15. September 2016 (GVBl. I S. 197).

Hessisches Wassergesetz **(HWG)** vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338).

Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen **(HVGG)** vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290)

Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen für das Stadtgebiet Baunatal **(Stellplatzsatzung)** in der jeweils gültigen Fassung.

Gestaltsatzung für bestimmte Neubaugebiete der Stadt Baunatal **(Gestaltsatzung)** in der jeweils gültigen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE (beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB)

Aufstellungsbeschluss im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB
durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal am 27.03.2017.

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
in den Baunataler Nachrichten Nr. 13 am 29.03.2017.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 30.03.2017 bis 21.04.2017.

Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
in den Baunataler Nachrichten Nr. 13 am 29.03.2017.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.07.2017 beteiligt bis 18.08.2017.

Benachrichtigung der nach § 4 (2) BauGB Beteiligten
gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 mit Schreiben vom 05.07.2017.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal am 26.06.2017.

Öffentliche Auslegung
des Bebauungsplanentwurfs mit Text und Begründung (Stand 11.05.2017)
§ 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.07.2017 bis einschl. 18.08.2017.

Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 in den Baunataler Nachrichten Nr. 27 am 05.07.2017.

Satzungsbeschluss
durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal gem. § 10 Abs. 1 BauGB am 25.09.2017

Baunatal, den 26.09.2017

Der Magistrat
der Stadt Baunatal
i.V.
Silke Engler
(Erste Stadträtin)

AUSFERTIGUNG
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Baunatal, den 26.09.2017

Der Magistrat
der Stadt Baunatal
i.V.
Silke Engler
(Erste Stadträtin)

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB
in den Baunataler Nachrichten Nr. 40 am 05.10.2017

Der durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal am 25.09.17 als Satzung beschlossene Bebauungsplan in der Fassung vom 27.08.17 tritt gem. § 10 BauGB mit Bekanntmachung in Kraft getreten am 05.10.2017

Baunatal, den 06.10.2017

Der Magistrat
der Stadt Baunatal
i.V.
Silke Engler
(Erste Stadträtin)

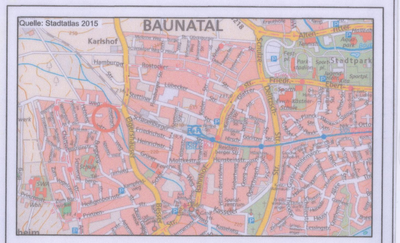

STADT BAUNATAL

BEBAUUNGSPLAN NR. 73A
"Holzweg"
(Vorhabenbezogener Bebauungsplan)

OT Großenritte

Stand: 28. August 2017 — Maßstab: 1:500

PLANUNGSBÜRO pwf
Fahrmeier • Rühling Partnerschaft mbB
Landschaftsarchitektur • Städtebauarchitektur
Herkulesstraße 39 - 34119 Kassel
Fon: 0561-33232 • Fax: 0561-739686
e-Mail: stadtplanung@pwf-kassel.de